

**STARTPAKET  
DEUTSCH & INTEGRATION**

**AUFRUF  
zur  
EINREICHUNG  
von  
PROJEKTVORSCHLÄGEN**

**12.07.2018**

# Inhalt

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Präambel .....</b>                                        | <b>3</b>  |
| <b>2. Abwicklungssystem .....</b>                               | <b>3</b>  |
| <b>3. Rechtsgrundlagen .....</b>                                | <b>3</b>  |
| <b>4. Zieldefinition und Zielgruppe .....</b>                   | <b>4</b>  |
| <b>5. Finanzielle Mittel für den Aufruf .....</b>               | <b>5</b>  |
| 5.1. Mindestfördersumme.....                                    | 5         |
| 5.2. Regionale Verteilung.....                                  | 5         |
| 5.3. Grundsatz der Subsidiarität.....                           | 5         |
| <b>6. Fördermaßnahme .....</b>                                  | <b>5</b>  |
| 6.1. Projektinhalt .....                                        | 5         |
| 6.2. Anforderungen .....                                        | 7         |
| 6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung .....           | 9         |
| <b>7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung .....</b> | <b>10</b> |
| 7.1. Einzureichende Unterlagen .....                            | 10        |
| 7.2. Auswahlverfahren und -kriterien.....                       | 11        |
| 7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden? .....      | 12        |
| 7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen? .....               | 12        |
| 7.5. Laufzeit der Projekte .....                                | 13        |
| 7.6. Frist und Anschrift für Anträge.....                       | 13        |

## 1. Präambel

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Die Kompetenzverteilung hinsichtlich des Deutschnerwerbs bei Flüchtlingen wurde in § 4 des mit 09.06.2017 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes (IntG) für die Zielgruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gesetzlich umgesetzt (§ 4 Abs. 2 IntG):

a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

b) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat für die Zielgruppe der arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A2 zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Aufruf sollen daher schwerpunktmäßig Deutschkurse für das Zielniveau A1 für die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten geschaffen und damit der sich aus § 4 Abs. 2 lit. a IntG ergebenden Verpflichtung nachgekommen werden.

## 2. Abwicklungssystem

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a IntG (Deutschkurse) erfolgt die Abwicklung dieser Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

Der ÖIF, ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, ist ein zentraler Partner des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie zahlreicher Verantwortungsträger im Bereich Integration und Migration in Österreich. Dieser übernimmt die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel im eigenen Zuständigkeitsbereich.

## 3. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe dieser Förderungen durch den ÖIF sind folgende:

- das Integrationsgesetz (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft – IntG) BGBl. I Nr. 68/2017 in der jeweils geltenden Fassung
- das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der jeweils geltenden Fassung
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel RGV 1955 – Reisegebührevorschrift, EStG 1988 – Einkommensteuergesetz) in der jeweils geltenden Fassung

## 4. Zieldefinition und Zielgruppe

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. So sind Deutschkenntnisse ein zentrales Kriterium für den Integrationsprozess. Es ist daher notwendig diese Sprachkenntnisse in strukturierter, qualitativ hochwertiger Form zu vermitteln und dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend anzubieten. Die Sprachkurse ab dem Niveau A1 enden mit einer ÖIF-Integrationsprüfung, welche den Abschluss des Kurses darstellt.

Das Angebot ist bei Bedarf in allen Landeshauptstädten und in Regionen mit hoher Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

### **Priorität 1:**

Vorrangiges Ziel dieses Aufrufes ist es,

- Alphabetisierungskurse und Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 nach dem GERS für die Zielgruppe gemäß IntG der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab vollendetem 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 zu ermöglichen.<sup>1</sup>

### **Priorität 2:**

Um ein durchgängiges Sprachförderangebot in ganz Österreich zu schaffen und bestehende Sprachfördermaßnahmen zu ergänzen, können subsidiär und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen Deutschkurse der folgenden Sprachniveaus inklusive ÖIF-Integrationsprüfungen (dies gilt nicht für die Alphabetisierung) eingereicht werden:

- Alphabetisierungskurse und Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015.
- Deutschkurse auf dem Sprachniveau A2 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr (vorrangig mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014), die nicht der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist im Zuge der Projektdurchführung eine Erweiterung auf das Sprachniveau B1 für diese Zielgruppe im Einvernehmen mit dem ÖIF möglich.

### **Priorität 3:**

Der ÖIF als Fördergeber behält sich vor, mittels gesonderter Aufforderung die Zielgruppe um Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit<sup>2</sup> und dem vollendetem 15. Lebensjahr zu erweitern. Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit und vollendetem 15. Lebensjahr können in diesem Fall und sofern freie Kursplätze zur Verfügung stehen an Alphabetisierungskursen sowie Deutschkursen auf dem Sprachniveau A1 teilnehmen.

Hinsichtlich der konkreten Herkunftsländer der Zielgruppe der Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit wird der ÖIF als Fördergeber, nach der gemäß § 68 Abs 1a AsylG 2005 erfolgten Bekanntgabe durch

---

<sup>1</sup> Die ausreichende Alphabetisierung ist verpflichtend im Rahmen der Kurseinstufung vor einem Kursbesuch auf dem Niveau A1 nachzuweisen. Die Alphakennnisse von Personen, die einen Alphabetisierungskurs im Rahmen des ÖIF-Förderprogramms besucht haben, werden vor Übertritt in das A1-Niveau grundsätzlich durch den ÖIF überprüft.

<sup>2</sup> Darunter sind zum Verfahren zugelassene Asylwerber/innen, bei denen die Zuerkennung auf internationalen Schutz unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist und sofern deren Identität bei der Durchführung der Integrationshilfe nachgewiesen wird, zu verstehen. Derzeit sind dies Syrer/innen.

das Bundesministerium für Inneres, die Projektträger darüber gesondert informieren, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist. Die Projektträger sind an diese Mitteilung gebunden. Derzeit wird in der Mitteilung gemäß § 68 Abs 1a AsylG 2005 Syrien als Herkunftsstaat mit besonders hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit genannt.

**Die Erweiterung der Zielgruppe um Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gilt jedenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung und des In-Kraft-Tretens des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 in der Fassung der Regierungsvorlage RV 189 BlgNR XXXVI. GP sowie der ausdrücklichen Aufforderung durch den ÖIF als Fördergeber.**

**Der Schwerpunkt einer Projekteinreichung hat jedenfalls die Priorität 1 zu umfassen.** Im Zuge der Projektdurchführung kann der ÖIF weitere Sprachmaßnahmen und Zielgruppen generell oder im Einzelfall festlegen.

## 5. Finanzielle Mittel für den Aufruf

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich aus den verfügbaren Mitteln des ÖIF.

### 5.1. Mindestfördersumme

Pro Projekt muss eine Förderung in Höhe von mindestens € 75.000,00 beantragt werden.

### 5.2. Regionale Verteilung

Projektförderungen können immer nur für ein Bundesland angesucht werden. Ein Projektvorschlag bezieht sich folglich immer nur auf ein bestimmtes Bundesland.

### 5.3. Grundsatz der Subsidiarität

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, können Kurse prinzipiell nur mit einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 8 Personen begonnen werden. In Regionen, in denen etwa aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse im Rahmen der gegenständlichen Projekte gefördert werden können, steht subsidiär die Individualförderung des ÖIF, welche nicht Teil dieses Aufrufs ist, zur Verfügung.

## 6. Fördermaßnahme

### 6.1. Projektinhalt

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Projekte gefördert, welche folgende Inhalte aufweisen:

- **Sprachkurse mit Wertevermittlung** für die oben genannten Sprachniveaus (außer Alphabetisierung) und die jeweils genannte Zielgruppe. Im Zuge der Sprachvermittlung sollen Projektträger zur Verfügung stehende Möglichkeiten nutzen, um ein Verständnis bei den Kursteilnehmer/innen dafür zu schaffen, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert. Eine strukturierte und qualitativ hochwertige Durchführung der Kurse ist sicherzustellen. Die Sprachkurse haben auch die Prüfungsvorbereitung zu beinhalten. Folgende Kursformate sind grundsätzlich möglich und bedarfsgerecht sowie der jeweiligen Kurseinstufung der Teilnehmer/innen entsprechend anzubieten:

- **Standardkurse mit 240 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für primäre Analphabeten oder A1)
- **Kompaktkurse mit 160 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für Zweitschriftler/innen oder auf A1+)
- **Abschlusskurse mit 80 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für Fit für A1 oder A1++)
- **Wiederholungskurse:** Grundsätzlich ist ein Kursantritt je Sprachniveau sowie die abschließende Integrationsprüfung des ÖIF vorgesehen.<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer/innen notwendig und sinnvoll sein. Voraussetzung dafür sind:
  - die fachliche Einschätzung der/s Trainer/in inklusive einer Bestätigung über die Mitwirkung des/r Teilnehmer/in im vorher besuchten Kurs (immer verpflichtend)
  - in bestimmten Fällen hat vorab eine verpflichtende Beratung an einem Integrationszentrum des ÖIF stattzufinden (Einzelfallprüfung)

Eine Person kann pro Niveau gesamt maximal 2 Kursantritte<sup>4</sup> in Anspruch nehmen. Diesbezüglich ist seitens des Projektträgers auf einen bedarfsgerechten Einsatz zu achten. Nach zweimalig negativem Prüfungsergebnis ist auf dem diesbezüglichen Niveau jedenfalls keine weitere Förderung möglich. Folgende Möglichkeiten der begründeten Wiederholung kann es entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Teilnehmer/innen geben:

- Abschlusskurs (80 UE)
- Kompaktkurs (160 UE)
- Standardkurs (240 UE)
- Integrationsprüfung, nach negativem Prüfungsergebnis
- **Kurseinstufung:** Um österreichweit eine einheitliche Kurseinstufung und folglich Kursbereitstellung sicherzustellen, hat sich die Kurseinstufung an den vom ÖIF zur Verfügung gestellten modularen Einstufungscurricula zu orientieren. Die modularen Einstufungscurricula stehen auf der Homepage des ÖIF zur Verfügung.
- **Prüfungsteilnahme:** Die **Teilnahme an der ÖIF Integrationsprüfung** ist für die Kursteilnehmer/innen verpflichtend. In nachweislich begründeten Ausnahmefällen, etwa im Fall einer begründeten Kurswiederholung, kann der Prüfungsantritt erst nach dem zweiten Kursbesuch erfolgen. Jedoch ist dieser dann jedenfalls verpflichtend.
- Die Teilnahme an einer **ÖIF-Integrationsprüfung** (ohne vorherigen Kursbesuch) für Personen, welche bereits über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, aber noch kein Zertifikat einer Integrationsprüfung vorlegen können, ist zu ermöglichen.
- **Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse:** Zusätzlich zu den Sprachkursen sind den Teilnehmer/innen außerdem Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse (z.B. Vertiefungskurse „Arbeit und Beruf“, „Frauen“), welche vom ÖIF durchgeführt werden, in Kooperation mit dem ÖIF als Fördergeber anzubieten. Der Projektträger hat dabei die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die Kursteilnehmer/innen über die stattzufindenden Kurse zu informieren. Für die Durchführung der Kurse sind je Kurs insgesamt 8 Stunden (verteilt auf einen Tag oder zwei Tage) einzuplanen.<sup>5</sup> Teilnehmer/innen, die bereits nachweislich einen Werte- und Orientierungskurs des ÖIF positiv abgeschlossen haben, können diesen nicht nochmals absolvieren.

<sup>3</sup> Bei Besuch eines Alphakurses erfolgt statt der Prüfung eine Kurseinstufung, die den Bedarf an sowie die notwendigen Vorkenntnisse für einen A1 Kurs bestätigt.

<sup>4</sup> z.B. 1. Kursantritt Standardkurs und 2. Kursantritt Abschlusskurs; oder 1. Kursantritt Kompaktkurs und 2. Kursantritt Kompaktkurs

<sup>5</sup> Der ÖIF behält sich das Recht vor die Dauer der Kurse auszuweiten.

- **Kinderbeaufsichtigung:** Die Kursplanung hat sich zeitlich an regional bereits bestehendem Betreuungsangebot zu orientieren, um eine bestmögliche Vereinbarkeit sicherzustellen. So sollen Frauen zu einem gleichen Ausmaß wie Männer an den Maßnahmen teilnehmen können. Um den Kursbesuch Teilnehmer/innen mit Kinderbetreuungspflichten verstärkt zu ermöglichen, können Projektträger nach Maßgabe ihrer vorhandenen infrastrukturellen Möglichkeiten ein Kinderbeaufsichtigungsangebot bereitstellen. Die Inanspruchnahme des Kinderbeaufsichtigungsangebots ist ausschließlich subsidiär zu sonstigen bestehenden Angeboten möglich.

## 6.2. Anforderungen

Bei der Erstellung der Projektvorschläge sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Rahmencurriculum:** Die Verwendung des jeweiligen Rahmencurriculums mit Werte- und Orientierungswissen des ÖIF sind für alle Sprachniveaus<sup>6</sup> verpflichtend. Sprachkurse im Rahmen des Startpakets haben grundsätzlich 240 UE und bei bereits bestehendem Vorwissen der Teilnehmer/innen 160 UE bzw. 80 UE bei fortgeschrittenem Wissen jeweils zu je 50 Minuten zu umfassen. Der ÖIF behält sich das Recht vor, Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten je Woche generell oder im Einzelfall zu setzen.
- **Kurseinstufung:**
  - Eine umfassende Kurseinstufung der Zielgruppe und eine Zuteilung in Kursmaßnahmen auf entsprechendem Sprachniveau bzw. direkt zu einer ÖIF-Prüfung sind vorzunehmen. Als Vorgabe dient die Grammatikprogression lt. modularem Einstufungscurriculum des ÖIF. Vor dem Aufstieg von Alphabetisierung auf A1 ist eine verpflichtende Kurseinstufung durchzuführen, welche den Bedarf an einem A1 Kurs bestätigt.
  - Sonderregelung für Regionen, in denen der ÖIF über ein Angebot der Kurseinstufung verfügt: hier können nur vom ÖIF sprachlich eingestufte Personen an einem im Rahmen dieses Projektauftrags geförderten Sprachkurs teilnehmen. Laut derzeitigem Stand betrifft dies die Steiermark und Regionen in Niederösterreich und Vorarlberg. Der ÖIF behält sich in diesen Bundesländern auch das Recht vor, eine direkte Zubuchung der Teilnehmer/innen in Maßnahmen durchzuführen. Änderungen sind auch während der Projektlaufzeit möglich. Der ÖIF informiert ausgewählte Projektträger rechtzeitig über ein vorhandenes Angebot durch den ÖIF.
- **Kursplanung und Durchführung:** In der jeweiligen Landeshauptstadt und in Regionen mit hohem Bedarf haben regelmäßige Kursstarts zu erfolgen. Bei der Planung und Durchführung der Kursmaßnahmen ist außerdem auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, insbesondere hinsichtlich Bildungsniveau und Lerngeschwindigkeit, entsprechend einzugehen. Insofern dies möglich ist, sollen homogene Kursgruppen angeboten werden, die den jeweiligen Anforderungen gerecht werden. Die räumliche und zeitliche Kursplanung hat derart zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Zielgruppe ohne Hindernisse möglich ist. Insbesondere sollen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Teilnehmer/innen mit wachsenden Kinderbetreuungspflichten Berücksichtigung finden.
- **Integrationsprüfungen:** Der Zielgruppe ist eine dem Sprachniveau entsprechende kostenlose Integrationsprüfung, welche durch den ÖIF abgenommen wird, anzubieten. Die Prüfung stellt den Abschluss der Kursmaßnahme dar. Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen ein anerkanntes Sprachdiplom des ÖIF. Die Prüfungen finden in den Kursräumen der Projektträger statt. Der/Die Zweitprüfer/in wird durch den Projektträger gestellt; subsidiär und ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen

---

<sup>6</sup> Für Kurse der Alphabetisierung wird kein Rahmencurriculum zur Verfügung gestellt.

kann der ÖIF zwei Prüfer/innen stellen. Die Prüfungsordnung<sup>7</sup> des ÖIF in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten. Bei negativem Prüfungsabschluss ist maximal ein weiterer geförderter Prüfungsantritt möglich.

- **Qualifikationen der Trainer/innen:**

Trainer/innen haben zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 einer anerkannten Prüfungseinrichtung, und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von mindestens 450 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung) sowie
  - Abgeschlossenes DaF- oder DaZ- Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder
  - Abgeschlossenes Studium der Germanistik oder eine Lehrberechtigung im Fach Deutsch an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder
  - Abgeschlossenes anderes neuphilologisches Studium mit Unterrichtssprache Deutsch von mindestens 180 ECTS oder abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften mit Unterrichtssprache Deutsch von mindestens 180 ECTS oder österreichisches Universitätsstudium oder österreichischer Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ausländischer Studienabschluss, welcher dem inländischen entspricht und Nachweis über eine DaF/Z Zusatzausbildung) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
2. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1, und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von 1500 UE à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung, einen Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht und eine DaF/Z Zusatzausbildung) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
3. Qualifikationsbestätigung nach § 2 Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2017 (IV-V 2017) oder die Qualifikationsbestätigung nach § 2 Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2011 (IV-V 2011) liegt bereits vor

Darüber hinaus haben die Trainer/innen im Zuge ihres Einsatzes einen ÖIF-Workshop zur Wertevermittlung im Sprachunterricht zu absolvieren.

Die Voraussetzungen für die Qualifikationen von Trainer/innen können sich im Rahmen der Projektförderung ändern. Diesbezüglich ergeht gegebenenfalls eine Information an die jeweiligen Projektträger.

- **Qualitätssicherung:** Im Rahmen der Qualitätssicherung haben die Projektträger Dokumentationspflichten zu erfüllen: In den Kursen sind Anwesenheitslisten zu führen, die täglich an den Kurstagen von den Teilnehmer/innen eigenhändig zu unterschreiben sind. Der täglich an einem Kurstag durchgenommene Lehrstoff, insbesondere die durchgenommenen Inhalte zum Werte- und Orientierungswissen (außer Alphabetisierung), sind zu dokumentieren. Die Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten und der Vermittlung des Werte- und Orientierungswissen (außer Alphabetisierung) sowie der übrigen Inhalte des Rahmencurriculums können vom ÖIF im Rahmen unangekündigter Evaluierungen überprüft werden.
- **Werte- und Orientierungskurse:** Die Werte- und Orientierungskurse sind rechtzeitig in Absprache mit dem ÖIF zu koordinieren und können in den Kursräumlichkeiten der Projektträger stattfinden. Bei der Gruppenzusammenstellung für die Werte- und Orientierungskurse ist auf sprachliche Homogenität zu achten, da die Durchführung gegebenenfalls gemeinsam mit einem/er Dolmetscher/in erfolgt. Sollten sich zu wenige Teilnehmer/innen für einen Werte- und Orientierungskurs beim Projektträger finden, kann auf

---

<sup>7</sup> siehe Homepage ÖIF



Werte- und Orientierungskurse am nächstgelegenen Integrationszentrum des ÖIF zurückgegriffen werden.

- **Datenerfassung:** Die Abwicklung des geförderten Projekts ist verpflichtend über die **Webanwendung** des ÖIF zu führen. Nach Annahme des jeweiligen Förderanbots durch den Projektträger, erfolgt die Registrierung durch den Projektträger. Sämtliche Projektteilnehmer/innen inkl. Nachweisdokumente sind in der Webanwendung vollständig zu erfassen. Sowohl die Anmeldung als auch die vollständige Erfassung der Anwesenheiten zu den Sprachkursen, Prüfungen und Werte- und Orientierungskursen erfolgt über die Webanwendung. Die regelmäßig durchzuführende Administration ist verpflichtend. Details, etwa zur Häufigkeit der Meldungen, werden im jeweiligen Fördervertrag geregelt.

### 6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung

Im Zuge der Projekteinreichung sind die Zielzahlen zu folgenden Indikatoren anzugeben:

#### Angaben zu Sprachkursen:

- Anzahl der insgesamt angebotenen Sprachkurse
  - davon Alpha Standard
  - davon Alpha Kompakt
  - davon Alpha Abschluss
  - davon A1 Standard
  - davon A1 Kompakt
  - davon A1 Abschluss
  - davon A2 Standard
  - davon A2 Kompakt
  - davon A2 Abschluss
- Anzahl der insgesamt zur Verfügung gestellten Kursplätze
  - davon Alpha Standard
  - davon Alpha Kompakt
  - davon Alpha Abschluss
  - davon A1 Standard
  - davon A1 Kompakt
  - davon A1 Abschluss
  - davon A2 Standard
  - davon A2 Kompakt
  - davon A2 Abschluss
- Anzahl der insgesamt durchgeführten Unterrichtseinheiten
  - davon Alpha Standard
  - davon Alpha Kompakt
  - davon Alpha Abschluss
  - davon A1 Standard
  - davon A1 Kompakt
  - davon A1 Abschluss
  - davon A2 Standard
  - davon A2 Kompakt
  - davon A2 Abschluss

#### Angaben zu Integrationsprüfungen:

- Anzahl der zur Verfügung gestellten Prüfungstermine
- Anzahl der Personen mit einer Prüfungsteilnahme
  - davon A1
  - davon mit positivem Prüfungsergebnis A1
  - davon A2
  - davon mit positivem Prüfungsergebnis A2

#### Angaben zu begleitender Kinderbeaufsichtigung:

- Anzahl der Kurse mit begleitender Kinderbeaufsichtigung
- Anzahl der Kursplätze mit begleitender Kinderbeaufsichtigung

## 7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und vor allem Informationen zur Förderabwicklung, zu den förderbaren Kosten und der Kontrolle sind in der Förderrichtlinie des ÖIF geregelt<sup>8</sup>. Die Förderrichtlinie ist integraler Bestandteil dieses Förderaufrufs.

### 7.1. Einzureichende Unterlagen

Für eine Projekteinreichung sind folgende **Dokumente** elektronisch per E-Mail an den ÖIF zu übermitteln:

- Antragsformular (Vorlage!)
- Scan des unterschriebenen Deckblatts des Antragsformulars
- Projektbeschreibung (Vorlage!)
- Finanzplan (Vorlage!)

Für alle genannten Dokumente werden **Vorlagen** im jeweiligen Format zum Download auf der Homepage des ÖIF bereitgestellt, die **verpflichtend** zu verwenden sind. Es ist zu beachten, dass die Projektbeschreibung nicht mehr als 20 Seiten umfassen soll.

Jede Projekteinreichung hat klare, realistische und evaluierbare **Ziele** und **Indikatoren** zu enthalten. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des **Finanzplans** gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten (auch jene der indirekten Kosten) des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der zu diesem Förderaufruf veröffentlichten Förderrichtlinie des ÖIF genannten Kriterien zu entsprechen.

Die Finanzhilfen im Rahmen der Projektförderung des ÖIF dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

---

<sup>8</sup> Siehe Homepage ÖIF

## 7.2. Auswahlverfahren und -kriterien

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden vom ÖIF zuerst einer **Grobprüfung** hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen und der Formerfordernisse unterzogen. Überprüft werden folgende Punkte:

- Fristgerechtes Einlagen
- Antragsformular gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Scan des unterschriebenen Deckblatts vorliegend
- Projektbeschreibung gem. Vorlage im Original-Format (Word) vorliegend
- Finanzplan gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Mindestfördersumme eingehalten

Projektvorschläge, bei denen sämtliche, oben genannten Punkte erfüllt sind, werden zur **Bewertung zugelassen**. Projektvorschläge bei denen bereits einer dieser Punkte nicht zutrifft, werden nicht zur Bewertung zugelassen und kommen daher für eine Förderung nicht in Betracht.

**Grundvoraussetzungen** für die Förderauswahl ist das vollständige und sorgfältige Ausfüllen der Einreichunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes kein **Rechtsanspruch** weder auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet wird. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen im Vergleich zum Projektvorschlag seitens des ÖIF definiert. Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden.

Im Zuge des **Bewertungs-/Auswahlverfahrens** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

- **Relevanz:** Der Bereich Relevanz ist der wesentlichste Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektvorschlags mit den Vorgaben des Projektauftrags gemäß Punkt 6.1. Projektinhalt und 6.2. Anforderungen geprüft. Wenn der eingereichte Vorschlag diesen Vorgaben nicht in ausreichendem Maß entspricht, wird von einer weiteren Bewertung abgesehen.
- Die Projektvorschläge müssen jedenfalls dem **regionalen Bedarf** im jeweiligen Bundesland entsprechen. Bei der Auswahl wird auf ein regelmäßiges Angebot in allen Landeshauptstädten und Regionen mit hohem Bedarf geachtet. Es wird auf eine möglichst bedarfsorientierte Verteilung der Deutschkursangebote geachtet und die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt.
- **Kapazitäten des Förderwerbers/ der Projektpartner:** Die Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der Förderwerber und etwaiger Partnerorganisationen sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten der Förderwerber werden unter diesem wesentlichen Punkt bewertet. Hier fließen auch eventuelle Zertifizierungen der Träger mit ein. Unter dem Punkt Verlässlichkeit wird insbesondere die Erfahrung des ÖIF mit dem Projektträger wesentlich mitberücksichtigt. Bei bis dato nicht bekannten Förderwerbern werden die angegebenen Referenzen überprüft. Ein weiteres Kriterium ist das **Ausmaß der Vernetzung** insbesondere mit Behörden und sachlich zuständigen Stellen, auch für eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Einen zentralen Punkt bildet auch das Bewertungskriterium „**Budget und Wirtschaftlichkeit**“ – die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer **Kosten-Nutzen-Analyse** des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erreichenden Personen aus der Zielgruppe, sind bei der Bewertung ein maßgebliches Kriterium.

- **Fachliche Beurteilung:** Es wird beurteilt, wie der Förderwerber die Qualität der Kurse, Prüfungen und Kurseinstufungen sicherstellt.
- **Methodologie des Projektvorschlags:** Hier wird bewertet, ob das eingereichte Projektkonzept logisch und durchgängig ist und die vorgesehenen Projektaktivitäten wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sind. Zudem werden hier die Risikoanalyse und die Qualitätssicherung im Bereich der Projektabwicklung beurteilt. Der Projektvorschlag muss einen nachvollziehbaren Zeitplan beinhalten.
- Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderbehörden in den Bundesländern) zur **Stellungnahme** ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Die Auswahl der Projekte wird im ÖIF durch eine Auswahlkommission getroffen. Die Auswahl der Projekte erfolgt unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei den Kriterien „Relevanz“, „Budget und Wirtschaftlichkeit“ sowie „Kapazitäten des Förderwerbers / der Projektpartner“ die höchste Bedeutung zukommt. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge, der regionalen Verteilung und der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderwerber werden zum frühesten möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Auswahlentscheidung zu einzelnen Bundesländern kann im Bedarfsfall getrennt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und bekannt gegeben werden. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

### **7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden?**

Es werden nur Projekte, die in Österreich durchgeführt werden gefördert. Der Projektvorschlag hat sich ausschließlich auf ein Bundesland zu beziehen.

### **7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen?**

Berechtigt Projekte einzubringen sind nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen. Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen und an Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

Förderwerber haben zu erklären, dass sie zur Durchführung des Projektes befugt sind, dass gegen sie keine rechtskräftige Bestrafung, insbesondere nach § 28 Abs 1 Z 1 AusIBG, vorliegt und dass sie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Projekts besitzen.

**Mit den hier ausgeschriebenen Fördermitteln darf kein Gewinn erzielt werden.**

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft ist ein einziger Projektvorschlag einzureichen, wobei sich die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich zeichnet. Die Details zur Partnerschaft sind in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen festzuhalten und in der Projektbeschreibung darzustellen.

## 7.5. Laufzeit der Projekte

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.03.2020 (Laufzeit: 15 Monate). Die Projektlaufzeit kann mit der jeweiligen geförderten Organisation einvernehmlich einmalig um maximal ein weiteres Jahr (bis 31.03.2021) verlängert werden. Im Bedarfsfall kann ein Projektstart vor dem 01.01.2019, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der jeweiligen Einreichung, vereinbart werden.

## 7.6. Frist und Anschrift für Anträge

Die Projektvorschläge müssen **per E-Mail** spätestens bis inklusive

**07.09.2018**

beim Österreichischem Integrationsfonds eingegangen sein.

Alle Projektvorschläge sind **ausschließlich per E-Mail** an folgende Adresse zu senden:

[aufruf.startpaket@integrationsfonds.at](mailto:aufruf.startpaket@integrationsfonds.at)

Das Antragsformular für die Einreichung von Projektvorschlägen und die weiteren Unterlagen sind **per E-Mail** im vorgegeben Format (keine eingescannten Vorlagen **mit Ausnahme des Scans des unterschriebenen Deckblatts**) an die oben genannte E-Mailadresse des ÖIF zu senden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Eingang der elektronischen Übermittlung versandt.

**Verspätet** einlangende Anträge, Anträge per **Post, Fax**, als **CD-ROM** und/oder **unvollständige Anträge** werden **nicht** berücksichtigt. Um die Frist zu wahren, muss der gesamte Projektvorschlag **vollständig und fristgerecht** beim ÖIF einlangen.